



WENN'S RECHT IST

Sammelklage gegen Ista

Mit Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien als Kartellgericht vom 1. Juni 2022 zu GZ 25 Kt 1/22t wurde die Ista Österreich GmbH wegen einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen kartellrechtliche Vorschriften verurteilt. Die Zuwiderhandlungen sollen insbesondere durch Preis- und Konditionenabsprachen mit Wettbewerbern durch wechselseitige Abgabe von Deckangeboten, die Abstimmung von Preisen und Preiserhöhungen, wie insbesondere über Kundendienstleistungen, Entsorgungs-, Montage-, Nachtermin- und Austauschkosten sowie den systematischen Austausch über Preise, Kunden, potenzielle Kunden und Geschäftsbedingungen sowie vereinzelt Ausschreibungen stattgefunden haben. Die gesetzeswidrigen Abstimmungen erfolgten sowohl im Rahmen von organisierten Vereinssitzungen der Wettbewerber als auch außerhalb im Bereich Submetering in Österreich im Zeitraum von Juli 2004 bis einschließlich Februar 2019. Ferner wurde die Ista Österreich GmbH zu einer Geldstrafe in der Höhe von 2,2 Mio. Euro verurteilt. Die Entscheidung des Kartellgerichtes ist mittlerweile rechtskräftig.

Nach dem Kartellgesetz sind Handlungsweisen verboten, die den Wettbewerb behindern oder verfälschen. Dazu zählen etwa Preisabsprachen oder die Aufteilung von Märkten bzw. Gebieten. Aufgrund der Feststellungen in der obgenannten Entscheidung ist es sohin wahrscheinlich, dass es bei den einzelnen Kunden jahrelang zu erhöhten Abrechnungen gekommen ist.

„Jedermann kann Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch einen Vertrag, der den Wettbewerb beschränken oder verfälschen kann, oder durch ein entsprechendes Verhalten entstanden ist.“ (EuGH 20.09.2001, Courage and Crehan) Somit kann jede Person, die im Rahmen eines Kartells benachteiligt wurde, einen Schadenersatz verlangen (siehe Kartellgesetz).

Unsere Kanzlei hat bereits eine Klage im Rahmen eines Musterverfahrens gegen die Ista Österreich GmbH auf Schadenersatz in Höhe von zumindest 50% der gesamten Abrechnungssumme im Zeitraum Juli 2013 bis Februar 2019 beim Handelsgericht Wien eingebracht. Als Vergleichsmethode haben wir nun den sogenannten »Vorher-Nachher-Vergleich« am selben Markt aus-

gewählt, in dem der Unterschied zwischen den Heizkosten vorher vor Bezug der jeweiligen Wohnung, die von der Ista Österreich GmbH betreut und nachher nach Bezug der gegenständlichen Wohnung geltend gemacht wird. Es kommen aber selbstverständlich auch andere Berechnungsmethoden in Frage.

Über den Stand bzw. Ausgang des Verfahrens berichten die Tages- und Wirtschaftsmedien laufend. Sollten Sie betroffen sein und Schadenersatz verlangen wollen, empfehlen wir auf jeden Fall eine Überprüfung durch einen Rechtsanwalt. Falls Sie dafür unsere Kanzlei kontaktieren möchten, bieten wir Ihnen – je nach Möglichkeit – gerne eine kostenlose Rechtsberatung an. Wir bereiten gerade eine betreffende Sammelklage vor und Sie können sich dieser gerne anschließen.

Wir arbeiten im Übrigen auch mit verschiedenen Prozessfinanzierern zusammen, damit wir Ihnen das Kostenrisiko einer Klagsführung möglichst ersparen. Falls Sie Ihren Anspruch auf Rückzahlung eines Teils Ihrer Ista-Abrechnung geltend machen wollen, setzen Sie sich mit uns in Verbindung und wir werden die Erfolgchancen mit Ihnen gemeinsam analysieren.

Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,

Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.robathin.at